Neuigkeiten

Zeitraum Anfang Dezember bis Anfang Januar 2015

I. Rechtsetzung

1. Inkraftsetzung

- Die-Verordnung-des-UVEK-vom-15. Februar-2000-über-die-Abgeltungder-Kantone-für-die-Unterstützung-des-Vollzugs-der-Verordnung-überdie- Lenkungsabgabe- auf- flüchtige – organischen- Verbindungen-(SR-814.018.21)-erfuhr am 25. November 2014 u.a. folgende Änderungen: Die jährliche Abgeltung wird anteilsmässig auf die Kantone verteilt. Bei der Festlegung des Anteils werden berücksichtigt:
 - a. die vom Kanton überprüften VOC-Bilanzen nach Art. 10 VOCV;
 - b. die auf dem Kantonsgebiet betriebenen stationären Anlagen, die von der Abgabe befreite VOC nach Art. 9 VOCV verwenden (Art. 2).
 - Die Änderungen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (AS 2014 4387).
- Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) erfuhr am 28. November 2014 folgende Veränderung: In Gebieten, die vom Nachtfluglärm der grossen Flughäfen betroffen sind, dürfen künftig unter strengen Bedingungen Bauzonen ausgeschieden, neue Gebäude errichtet oder bestehende aus- und umgebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass lärmempfindliche Räume wie Wohn- und Schlafzimmer gegen Lärm geschützt und spezifische Anforderungen an den Flugbetrieb eingehalten werden (Art. 31a). Die Änderung sind am 1. Februar 2015 in Kraft getreten (AS 4501 2014).

2. Botschaften und Berichte des Bundesrats

 Botschaft-und-Bundesbeschluss-zur-Genehmigung-des-Minamata-Übereinkommens- über- Quecksilber- (Entwurf): Die Minamata-Konvention – benannt nach der japanischen Stadt Minamata, wo ab den

1940er-Jahren eine schwere Quecksilberkontamination zahlreiche Opfer forderte – schränkt die Produktion von Quecksilber und seine Verwendung bei der Herstellung von Produkten und in industriellen Prozessen ein. Zudem regelt sie den Handel von Quecksilber sowie die Lagerung und Behandlung von quecksilberhaltigen Abfällen und sieht einen Überwachungsmechanismus vor, der die Einhaltung der Konvention sichern soll (BBI 2015 287 und 309).

3. Vernehmlassungen und Anhörungen

- Bundesgesetz-vom-22.-Juni-1979-über-die-Raumplanung-(Raumplanungsgesetz, RPG;-SR-700). Der Bundesrat will mit der zweiten Etappe der Revision des RPG das Kulturland besser schützen, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen frühzeitiger auf die Raumentwicklung abstimmen und die grenzüberschreitende Raumplanung fördern, um gegen die Zersiedelung der Schweiz vorzugehen. Zudem sollen die Regelungen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone neu gegliedert werden. Materiell sind diesbezüglich keine grundlegenden Änderungen vorgesehen. Der vorliegende Entwurf thematisiert auch die Nutzung des Untergrunds und sieht Folgendes in Art. 8e RPG-E vor (eingehend dazu auch der Bericht des Bundesrates zur Nutzung des Untergrundes in Erfüllung des Postulats 11.3229, Kathy Riklin, vom 17. März 2011):
 - Nachhaltige Nutzung des Untergrundes als neuer Planungsgrundsatz, auf den alle mit Planungsaufgaben betrauten Behörden zu achten haben;
 - Ergänzung der Bestimmungen zum kantonalen Richtplan: bei Bedarf sollen unterirdische Nutzungen untereinander und mit den Planungen an der Erdoberfläche abgestimmt werden, damit eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Untergrunds sichergestellt wird.

Die Vernehmlassung läuft bis zum 15. Mai 2015 (BBI 2014 9445).

-- Gewässerschutzverordnung- vom- 28.- Oktober- 1998- (GSchV;- SR-814.201). Das eidgenössische Parlament hat im März 2014 das GSchG geändert. Die Revision sieht eine landesweite Finanzierung der Ausrüstung von rund 100 Abwasserreinigungsanlagen (ARA) mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe zur Beseitigung von Spurenstoffen vor. Dadurch soll die Wasserqualität zahlreicher belasteter Fliessgewässer deut-

lich verbessert werden. Die neuen Verordnungsbestimmungen regeln die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Sanierungsarbeiten und die Kriterien, nach welchen bestimmt wird, welche ARA ausgerüstet werden soll. Die ARA sollen neu pro Einwohnerin und Einwohner, die ihnen angeschlossen sind, eine Abgabe von neun Franken pro Jahr erheben dürfen. Die Anhörung dauert bis zum 31. März 2015.

Revisionsentwürfe und Erläuterungsberichte sind zu finden unter: http://www.bafu.admin.ch > Dokumentation > Rechtsetzung.

II. Ausgewählte amtliche Berichte

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html)

- Projekte-und-Programme-zur-Emissionsverminderung-im-Inland.-Ein-Modul-der-Mitteilung-des-BAFU-als-Vollzugsbehörde-zur-CO₂-Verordnung, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1315, 2014 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe sowie Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke sind gemäss CO₂-Gesetz dazu verpflichtet, einen Teil der verursachten CO₂-Emissionen durch Massnahmen im Inland zu kompensieren. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Projekte zur Emissionsverminderung im Inland durchgeführt werden. Zugelassen sind Projekte zur Verminderung aller in Art. 1 der CO₂-Verordnung aufgeführten Treibhausgase sowie zur biologischen CO₂-Sequestrierung in Holzprodukten. (aktualisierte Ausgabe Dezember 2014; Erstausgabe 2013)
- CO₂-Abgabebefreiung-ohne-Emissionshandel.-Ein-Modul-der-Mitteilung-des-BAFU-als-Vollzugsbehörde-zur-CO₂-Verordnung. Aktualisierte-Version, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1316, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): In der Schweiz wird auf energetisch genutzten fossilen Brennstoffen eine CO₂-Abgabe erhoben. Unternehmen aus vom Bundesrat bezeichneten Wirtschaftszweigen können sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen, indem sie sich gegenüber dem Bund zur Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten (Verminderungsverpflichtung). Die vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in Bezug auf die

Umsetzung der Abgabebefreiung ohne Teilnahme am Emissionshandelssystem. (aktualisierte Ausgabe Dezember 2014; Erstausgabe 2013)

- Emissionshandelssystem-EHS.-Ein-Modul-der-Mitteilung-des-BAFU-als-Vollzugsbehörde-zur-CO₂-Verordnung.-Aktualisierte-Version, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1317, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Emissionshandelssystem (EHS) ist ein Instrument des CO₂-Gesetzes zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen in der energieintensiven Industrie. Das EHS ist als Cap-and-Trade System ausgestaltet und weist eine hohe Kompatibilität zum europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) auf. Unternehmen, die Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen betreiben, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, die Anlagen mit mittleren Emissionen betreiben, können auf Gesuch am EHS teilnehmen. (aktualisierte Ausgabe Dezember 2014; Erstausgabe 2013)
- Beurteilung.-Vollzugshilfe-im-Umgang-mit-Alltagslärm, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1419, 2014 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Publikation bietet eine Grundlage für die Beurteilung von Lärmarten, für die keine Grenzwerte in der Lärmschutz-Verordnung festgelegt sind. Kuhglocken, bellende Hunde, Kirchenglocken, Tierschreckanlagen oder der Lärm von Freizeitbeschäftigungen können stören und Konflikte verursachen. Das Dokument «Beurteilung Alltagslärm» liefert Entscheidungshilfen im Umgang mit Alltagslärm und bietet konkrete Lösungsansätze. Es unterstützt die kantonalen und kommunalen Behörden in der Suche nach einer Lösung bei Lärmkonflikten
- Projekte-des-Clean-Development-Mechanism-(CDM)-und-der-Joint-Implementation-(JI).-Genehmigungskriterien-für-die-Teilnahme.-Ein-Modul-der-Mitteilung-des-BAFU-als-Vollzugsbehörde-zur-CO2-Verordnung, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1422, 2014 (auch in französischer erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) sind zwei fl xible Mechanismen, die im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) verankert sind. Sie sollen den Industrieländern dabei helfen, ihre Emissionsreduktionsziele zu erreichen. Gleichzeitig unterstützen sie einen nachhaltigen Fortschritt in den Gastländern,

indem sie Investitionen in umweltfreundlichere Technologien fördern. Die allgemeinen Anforderungen sind im Kyoto-Protokoll sowie den darauf bezogenen späteren Entscheiden festgelegt.

Feuerwerkskörper. – Umweltauswirkungen – und – Sicherheitsaspekte, Reihe Umwelt Wissen Nr. UW-1423, 2014 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der Abbrand von Feuerwerk erfreut sich im In- und Ausland grosser Beliebtheit. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 500–600 unterschiedliche Feuerwerkskörper auf dem Markt sind. Der jährliche Verbrauch unterliegt grösseren Schwankungen, im Durchschnitt der letzten fünf Jahre beträgt er 2000 t. Von dieser Menge entfallen ca. 500 t auf pyrotechnische Chemikalien. Die Beurteilung der Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen bei deren Abbrand ergibt, dass die Exposition des Menschen gegenüber dem gebildeten Feinstaub im Vordergrund steht. Für gesunde Personen dürfte die Belastung mit Feuerwerksaerosolen keine oder vernachlässigbare Auswirkungen auf die Gesundheit haben.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- BÜTLER MICHAEL, Haftung bei waldtypischen Gefahren Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage, Sicherheit & Recht 3/2014, S. 204– 222.
- DERS., Rechtsfragen zu illegalen Bauten im Wald, Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), August 2014.
- EPINEY ASTRID/FASNACHT TOBIAS/PIRKER BENEDIKT/REITEMEYER STEFAN, Aktive behördliche Information in Umweltangelegenheiten, Rechtsgutachten des Instituts für Europarecht der Universität Freiburg im Auftrag des BAFU, Januar 2014.
- GOSSWEILER ADRIAN, Entschädigungen für Lärm von öffentlichen Verkehrsanlagen, Schulthess Verlag, Zürich 2014, ISBN 978-3-7255-7156-7.
- MARKUS GREDIG, Der Schutz des UNESCO-Welterbes in der Schweiz, Diss. Freiburg, Bern 2014 (Stämpfli erlag).

- MARTI ARNOLD, Neu erwachtes Interesse am Untergrund, ZBI 115/2014, S. 637–638.
- NORER ROLAND, Vergleich des Hochwasserschutzrechts der EU und der Schweiz, Gutachten im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Dezember 2013.
- UHLMANN FELIX/FLEISCHMANN FLORIAN, Verfassungsgrundlage für eidgenössische polizeirechtliche Instrumente im Gebäudebereich, Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, 17. April 2014.
- WIEDERKEHR RENÉ/ABEGG ANDREAS, Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Nutzung des tiefen Untergrundes durch Geothermie. Regelungskompetenz, Nutzungsart, Planungspflicht und Bewilligungen nach Bundesrecht, ZBI 115/2014, S. 639–662.

IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Oktober bis Dezember 2014; zusammengestellt von Sebastian Heselhaus, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

- Bunge Thomas, Neue Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung: die UVP-Änderungsrichtlinie 2014, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2014, S. 1257 ff., ISSN 0721-880X.
- GERIG MARTIN, Vollendung des EU-Energiebinnenmarktes vs. nationale Marktabschottungen: Europarechtskonformität mitgliedstaatlicher Fördermaßnahmen und Kapazitätsmärkte am Beispiel Deutschlands, 2014, ISBN 3631654820
- HEDEMANN-ROBINSON MARTIN, EU Implementation of the Aarhus Convention's Third Pillar: Back to the Future over Access to Environmental Justice?, European Energy and Environmental Law Review 2014, Vol. 23, S. 151 ff., SS09661646.
- KLOEPFER MICHAEL, Rechtsschutz im Umweltrecht, 2014, ISBN 3428144937.

- Leggewie Claus/Messner Dirk, Weltklimapolitik Elemente eines neuen Multilaterismus entstehen, Zeitschrift für Umweltrecht 2014, S. 641 ff., ISSN 0943-383X.
- POTO MARGHERITA, Environmental Participation in China and Europe, European Energy and Environmental Law Review 2014, Vol. 23, S. 172 ff., \$\$S09661646.

2. Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)

- ABRAMOWSKI JANNICKE, Europarechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten für Anlagebetreiber bei Ablehnung einer Änderung in der nationalen Zuteilungstabelle, Zeitschrift für Immissionsschutzrecht und Emissionshandel 2014, S. 214 ff., ISSN 2191-3331.
- EHLERS KNUT/GINZKY HARALD, Soil matters 2015 wird das internationale Jahr des Bodens, Zeitschrift für Umweltrecht 2014, S. 577 ff., ISSN 0943-383X.
- FINK MICHÈLE, Above and Below the Surface: The Status of Sub-National Authorities in EU Climate Change Regulation, Journal of Environmental Law 2014, S. 443 ff., ISSN 1464-374X.
- FRANK WILL/SCHWARTE CHRISTOPH, Klimawandel und Völkerrecht Anmerkungen zu den «Legal Principles Relating to Climate Change» der International Law Association, Zeitschrift für Umweltrecht 2014, S. 643 ff., ISSN 0943-383X.
- LEUK SARAH, Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie durch Planung, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2014, S.1363 ff., ISSN 0721-880X.
- MARKUS TILL/HELFST LUTZ PHILIPP, Regulierung der Einleitung von Abwässern aus Schiffsabgasreinigungsanlagen zum Schutz der Meere, Natur und Recht (2014), Vol. 36, S. 760 ff., ISSN 0172-1631.
- NEUMANN ANTJE/HOSSAIN KAMRUL, Does the EU Meet its Policy Objective of Promoting Sustainable Use of Arctic Ressources? An Analysis from the Viewpoint of Arctiv Energy Resources, European Energy and Environmental Law Review 2014, Vol. 23, S. 184 ff., SS09661646.

- PETERS MARJAN/NOBREGA SANDRA, Climate Change-related Aarhus Conflicts: How Successful are Procedural Rights in EU Climate Law?, RECIEL 2014, S. 354 ff., ISSN 2050-0394.
- RAMSAUER ULRICH/WENDT HENNING, Einsatz der Fracking-Technologie insbesondere aus der Sicht des Gewässerschutzes, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2014, S. 1401 ff., ISSN 0721-880X.
- SULE SATISH, «Recht auf Wasser» Zur ersten der Europäischen Kommission vorgelegten Europäischen Bürgerinitiative nach dem Lissaboner Vertrag, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2014, S. 725 ff., ISSN 0937-7204.

3. Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken

- ALBERS JAN, Responsibility and Liability in the Context of Transboundary Movements of Hazardous Wastes by Sea, 2014, ISBN 3662433486.
- BURCKHARDT MARKUS/TIETZ JULIA, Mögliche Auswirkungen von TTIP für REACH, Zeitschrift für Stoffrecht 2014, S. 191 ff., ISSN 1613-3919.
- JACOBJ HOLGER/RAMIN RALF, Abfallhierarchie und Altölrecht, Zeitschrift für Umweltrecht 2014, S. 649 ff., ISSN 0943-383X.
- KUMMER BEATE/SCHNEIDER KLAUS, Gesetzliche Anforderungen an die Bewertung von Chemikalien im Abfall (REACH, CLP, Störfallrecht, Wassergefährdung) Steigende Herausforderungen machen qualifiziertes Personal notwendig, Zeitschrift für Stoffrecht 2014, S. 194 ff., ISSN 1613-3919.
- SAHM CHRISTOPH, Privatisierung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenüberwachung, 2014, ISBN 3848718235.

4. Andere Politikbereiche

- VEINLA HANNES/VAHTRUS SIIM, 'Operators' General Obligation as an Instrument for Implementation of EU and National Environmental Policy, European Energy and Environmental Law Review 2014, Vol. 23, S. 143 ff., SS09661646.
- HARALDSDOTTIR KRISTIN, The Limits of EU Competence to Regulate Conditions for Exploitation of Energy Resources: Analysis of Article 194(2) TFEU, European Energy and Environmental Law Review 2014, Vol. 23, S. 208 ff., SS09661646.
- LANDINI SARA, Green Motor Insurance, European Energy and Environmental Law Review 2014, Vol. 23, S. 198 ff., SS09661646.
- LAVRIJSSEN SASKIA, What Role for Administrative Courts in Granting Effective Legal Protection in the Energy Sector?, European Energy and Environmental Law Review 2014, Vol. 23, S. 219 ff., SS09661646.

V. Varia

Bericht-des-Bundesrates-zur-Nutzung-des-Untergrunds-in-Erfüllung-des-Postulats-11.3229,-Kathy-Riklin,-vom-17.-März-2011.-Darin zeigt der Bundesrat auf wie die Nutzung des Untergrunds durch Bund und Kantone geregelt ist (Kapitel 2) und wie in Zukunft die nachhaltige Nutzung des Untergrunds aus Sicht des Bundes noch verbessert werden könnte (Kapitel 3). Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass die Verbesserungen auf Stufe Bund punktuell erfolgen können und dass zum heutigen Zeitpunkt auf ein eigenes «Untergrundsgesetz» verzichtet werden kann. An der geltenden Kompetenverteilung zwischen Bund und Kantonen bezüglich des Untergrunds soll festgehalten werden. Entsprechend erachtet der Bundesrat die bestehende Regelung im Zivilgesetzbuch als genügend. Weitere Informationen sind zu finden unter: http://www.are.admin.ch > Aktuell> Medienmitteilungen> Nutzung des Untergrundes.

Im-Auftrag-des-BAFU-hat-die-ETH-Lausanne-Schweizer-Gewässer-aufdas-Vorkommen-von-Kunststoff-Kleinstpartikeln—sogenanntes-Mikroplastik—untersucht.—In den meisten Proben der sechs untersuchten Schweizer Seen (aus Genfersee, Bodensee, Neuenburgersee, Lago Maggiore, Zürichsee und Brienzersee) sowie aus der Rhone bei Chancy an der Grenze zu Frankreich wurden Mikroplastik-Partikel nachgewiesen. Obwohl die gemessenen Konzentrationen keine direkte Gefährdung für Umwelt und Wasserqualität darstellen, ist deren Vorkommen in Gewässern unerwünscht und tangiert das geltende Verunreinigungsverbot der Gewässerschutzgesetzgebung. Der grösste Teil des Mikroplastiks in den Proben (Wasser und Strände) entfiel auf Kunststofffragmente, vorwiegend aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP), welche typischerweise in Verpackungen vorkommen. Die zweithäufigste Kategorie bildeten Schaumstoffe von Isolationsmaterialien.

Es sind Massnahmen an der Quelle nötig, um die Belastung der Umwelt mit Kunststoff zu verringern. Weitere Informationen sind zu finden unter: http://www.bafu.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 11.12.2014.

 Der Bundesrat will den Aktionsplan-für-die-sichere-Nutzung-synthetischer-Nanomaterialien-bis-Ende-2019-weiterführen. Er hat einen Bericht verabschiedet, der über die Umsetzung des Aktionsplanes Bilanz zieht und die Ziele für die nächsten Jahre festlegt.

Der Bericht zeigt auf, welche Schritte zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nanomaterialien gemacht wurden. Die bisherigen Arbeiten konzentrierten sich auf die Bereitstellung von Wegleitungen für die Industrie und die Entwicklung von Methoden und Werkzeugen, um Eigenschaften und Verhalten von Nanomaterialien sowie ihre potenziellen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt besser zu verstehen. Auch wurden erste regulatorische Arbeiten geleistet und der öffentliche Dialog über Chancen und Risiken von Nanomaterialien gefördert. Darüber hinaus wurden Forschungsarbeiten gestartet, welche die Auswirkungen von Nanomaterialien auf Gesundheit und Umwelt untersuchen.

Geprüft werden sollen auch Anpassungen von rechtlichen Bestimmungen. So sollen synthetische Nanomaterialien dem bestehenden Anmeldeverfahren für neue Chemikalien unterstellt werden. Weiter ist ein einfaches Meldeverfahren für Betriebe geplant, die Nanomaterialien herstellen oder weiterverarbeiten, um einen Überblick über die Einsatzgebiete von Nanomaterialien zu erarbeiten. Damit wird es möglich den Risiken für Arbeitnehmende, Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung

mit geeigneten Massnahmen zu begegnen. Zudem ist vorgesehen, die Deklaration von Nanomaterialien in Lebensmitteln und Kosmetika zu regeln, was in der Europäischen Union bereits der Fall ist.

Damit die Arbeiten weiter geführt werden können, hat der Bundesrat die Umsetzungsphase des Aktionsplans Synthetische Nanomaterialien bis 2019 verlängert. Weitere Informationen sind zu finden unter: http://www.bafu.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 17.12.2014.